



Schweizer Werbung SW
Publicité Suisse PS

Publicità Svizzera PS
Swiss Advertising SA

Geschäftsstelle
Kappelergasse 14
Postfach
8022 Zürich

Statuten

Statuts

Ausgabe 1998
Edition 1998

Statutenrevision 9.5.2003
Révision des statuts 9.5.2003

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen
Schweizer Werbung SW
Dachorganisation der kommerziellen Kommunikation
Publicité Suisse PS
Organisation faîtière de la communication commerciale
Pubblicità Svizzera PS
Organizzazione mantello della comunicazione commerciale
Swiss Advertising SA
Umbrella organisation for commercial communications
besteht ein Verein nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff.).
- 2 Sitz des Vereins ist Zürich.

Art. 2

Zweck

- 1 Der Verein versteht sich als Dachorganisation der kommerziellen Kommunikation mit dem Ziel, freiheitliche Rahmenbedingungen für die Marketingkommunikation und die Öffentlichkeitsarbeit zu schaffen sowie die Bedeutung und das Ansehen der Kommunikationswirtschaft zu mehren, insbesondere durch
 - die systematische, proaktive und reaktive Kommunikation,
 - den überdachenden Ausgleich und die optimale Bündelung der Interessen innerhalb der Kommunikationswirtschaft,
 - die Pflege der Beziehungen zu Medien, Politik, Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft und Öffentlichkeit,
 - die Unterstützung der Selbstdisziplin und die Bekämpfung von unlauteren Praktiken mit dem grenzüberschreitend bewährten Mittel der Selbstkontrolle,
 - die Förderung der qualitativ einwandfreien Ausbildung und die Sicherstellung des Prüfungswesens,
 - die Kooperation mit nationalen und internationalen Gremien.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Erwerb

- 1 Die Mitgliedschaft können in der Schweiz domizilierte natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften erwerben, die
 - als *Auftraggeber* die Leistungen der Kommunikationswirtschaft in Anspruch nehmen,
 - als *Berater* oder als *Ausführende* bei der Realisierung der kommerziellen Kommunikation tätig sind,
 - als *Auftragnehmer* Kommunikationsmittel und -träger anbieten oder fachtechnische Vermittlungsdienste leisten.
- 2 Die Anmeldung zur Mitgliedschaft ist an die Geschäftsstelle zu richten und im Verbandsorgan zu publizieren. Über Einsprachen, die innert 10 Tagen von Mitgliedern einzureichen sind, entscheidet endgültig der Vorstand.
- 3 Die Aufnahme kann ohne Grundangabe abgelehnt werden.

Art. 4

Ehren- und
Freimitglieder

- 1 Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Einzelpersonen, die sich um den Verband oder die Branche besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 2 Der Vorstand kann langjährigen Mitgliedern die Freimitgliedschaft gewähren.
- 3 Ehren- und Freimitgliedern kommen sämtliche Rechte als Mitglieder zu; sie sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrags befreit.

Art. 5

Austritt und Ausschluss

- 1 Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres stattfinden und ist der Geschäftsstelle jeweils spätestens bis zum 30. September mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.

2 Der Vorstand kann Mitglieder, die den Statuten oder den Beschlüssen der Organe zuwiderhandeln, ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert Monatsfrist an die Mitgliederversammlung rekurrieren, die endgültig entscheidet.

3 Die Mitgliedschaft erlischt ohne weiteres bei Auflösung oder Konkurs von juristischen Personen sowie beim Ableben von natürlichen Personen; sie ist dem Austritt gleichgestellt.

Art. 6

Rechte und Pflichten

1 Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand schriftliche Anregungen zu Fragen der kommerziellen Kommunikation oder zur Vereinspolitik zu machen oder der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

2 Jedes Mitglied hat Anspruch auf ein Abonnement des Verbandsorgans und ist berechtigt, an den vom Verein organisierten Arbeitstagen unentgeltlich oder zu einem reduzierten Beitrag teilzunehmen.

Art. 7

Beiträge

1 Die Mitgliederversammlung setzt die ordentlichen Beiträge fest, die für natürliche Personen in einem Kopfbeitrag bestehen und sich für juristische Personen nach deren Leistungsfähigkeit richten. Neu eintretende Mitglieder bezahlen für das laufende Jahr einen Beitrag pro rata temporis.

2 Der Vorstand vereinbart mit den für die Branche massgeblichen Organisationen und Unternehmen einen den ordentlichen Beitrag übersteigenden, ausserordentlichen Mitgliederbeitrag.

Art. 8

Haftung, Ansprüche

1 Die jährliche Beschlussfassung über die Jahresbeiträge im Rahmen eines Beitragsrasters ist der Festsetzung der Mitgliederbeiträge durch die Statuten (Art. 71 ZGB) gleichgestellt.

2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Gruppen und Landesteile

III. Organisation

1. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 9

1 Bei der Zusammensetzung der Organe ist die paritätische Mitwirkung der drei Mitgliedergruppen anzustreben, und auf eine angemessene Vertretung der Landesteile ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 10

Sitzungen, Anträge

1 Die Organe versammeln sich auf Einladung der Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern. Ein Fünftel der Mitglieder ist zur Einberufung einer Sitzung berechtigt.

2 Ort und Datum sind den Mitgliedern wenn möglich mindestens

3 Wochen, die Traktanden spätestens 8 Tage vor Sitzungsbeginn bekanntzugeben. Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung ist 8 Wochen im voraus im Verbandsorgan anzukündigen, die Einladung nebst Traktanden den Mitgliedern 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich zuzustellen.

3 Anträge einzelner Mitglieder sind dem Vorsitzenden so einzureichen, dass er sie auf die Traktandenliste setzen kann. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung hat der Vorstand vorzubereiten, und sie sind der Geschäftsstelle mindestens 6 Wochen vor der Versammlung einzureichen.

Art. 11

Stimmrecht und Beschlussfassung

1 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2 Die Organe fassen ihre Beschlüsse und vollziehen ihre Wahlen, soweit die Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.

3 Die schriftliche Beschlussfassung ausserhalb einer Sitzung ist gestattet, doch hat in diesem Fall mindestens die Hälfte der Mitglieder die Stimme abzugeben. Soweit die Statuten für die Beschlussfassung ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, entsprechen die abgegebenen Stimmen den eingesandten Stimmen. Art. 25 bleibt vorbehalten.

4 Die Vorsitzenden stimmen mit; bei Stimmgleichheit steht ihnen der Stichentscheid zu.

Art. 12

Amts-dauer

- 1 Die Organe werden auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen gelten jeweils für den Rest der Amtsdauer.
- 2 Soweit Vertreter in andere Organisationen delegiert werden, gilt die gleiche Amtsdauer; vorbehalten bleiben anderslautende Vorschriften.

Art. 13

Bekanntmachungen, Sprachen, Zeichnungsberechtigung

- 1 Die Bekanntmachungen erfolgen mittels Zirkular oder im Verbandsorgan.
- 2 Die offiziellen Sprachen, in denen jedes Mitglied und Organ nach seinem Ermessen verkehren kann, sind die schweizerischen Amtssprachen.
- 3 Vorbehältlich eines ergänzenden Unterschriftenreglements durch den Vorstand zeichnen der Präsident, die Vizepräsidenten sowie die bevollmächtigten Vertreter des Sekretariates kollektiv zu zweien.

2. Organe im einzelnen

Art. 14

Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) die Gruppen
 - c) der Vorstand
 - d) der Schweizer Werberat
 - e) die Kommissionen
 - f) die Geschäftsstelle
 - g) die Kontrollstelle

3. Mitgliederversammlung

Art. 15

Kompetenzen und Einberufung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ; ihr obliegen folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Abnahme des Jahresberichts
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Festsetzung der ordentlichen Jahresbeiträge
 - d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Behandlung der Anträge des Vorstandes, der Gruppen und der Mitglieder
 - g) Erledigung von Rekursen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern
 - h) Revision der Statuten und Auflösung des Vereins.
- 2 In der Regel findet die Mitgliederversammlung einmal pro Jahr statt, wenn möglich in der ersten Jahreshälfte.

4. Gruppen

Art. 16

Bestellung

- 1 Die Auftraggeber, die Berater und die Auftragnehmer können sich zum Zweck der Koordination ihrer Interessen sowie zur Durchsetzung gemeinsamer Projekte zu Gruppen zusammenschliessen.
- 2 Die Gruppen sind berechtigt, dem Vorstand Vorschläge einzureichen sowie der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- 3 Die Gruppen organisieren und administrieren ihre Arbeit selbst.

5. Vorstand

Art. 17

Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) je einem Vizepräsidenten pro Mitgliedschaftsgruppe
 - c) höchstens je drei weiteren Vertretern pro Mitgliedschaftsgruppe
 - d) **je einem Delegierten anderer, durch den Vorstand bestimmten Organisationen der kommerziellen Kommunikation, welche nicht eindeutig einer der drei Mitgliedschaftsgruppen gemäss Artikel 3 zugeteilt werden können.**

Art. 18

Aufgaben und Befugnisse

- 1 Dem Vorstand stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:
 - a) Wahl der Vizepräsidenten und der Mitglieder des Schweizer Werberates
 - b) Bestellung der Kommissionen und Wahl deren Mitglieder
 - c) Bestellung der Geschäftsstelle
 - d) Bezeichnung des Verbandsorgans
 - e) Ernennung von Freimitgliedern
 - f) Behandlung von Einsprachen gegen Mitgliederaufnahmen
 - g) einvernehmliche Festsetzung der ausserordentlichen Jahresbeiträge der massgeblichen Organisationen und Unternehmen
 - h) Genehmigung des Jahresbudgets und der Finanzplanung
 - i) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - k) Behandlung aller Geschäfte, die nicht vom Gesetz oder von den Statuten ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden.

6. Schweizer Werberat

Art. 19

Zusammensetzung

- 1 Der Schweizer Werberat setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den Delegierten der massgeblichen Mitglieder

c) den entscheidungsbefugten Vertretern aus den interessierten Wirtschaftskreisen und Landesteilen.

2 Dem Präsidenten des Vereins steht der Vorsitz zu; im übrigen konstituiert sich der Schweizer Werberat selbst.

Art. 20

Aufgaben und Befugnisse

1 Der Schweizer Werberat ist das kompetente Sprachrohr für die gesamte Branche in allen wirtschaftspolitischen Fragen und Belangen.

7. Kommissionen

Art. 21

Bestellung, Tätigkeit

1 Für die Betreuung von Tätigkeitsbereichen des Vereins kann der Vorstand Kommissionen einsetzen sowie deren Vorsitzende und Mitglieder wählen.

2 Soweit gemeinsam mit anderen Organisationen Kommissionen bestellt werden, gelten für sie die Vorschriften über die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR).

8. Geschäftsstelle

Art. 22

Organisation

1 Der Geschäftsstelle obliegt die Geschäftsführung; sie nimmt an der Mitgliederversammlung sowie an den Sitzungen des Vorstands und des Schweizer Werberats mit beratender Stimme teil.

2 Die Geschäftsstelle besorgt die Protokollführung in den Sitzungen der Organe.

9. Kontrollstelle

Art. 23

Revision

1 Die Jahresrechnung wird von der von der Mitgliederversammlung bestimmten Treuhandstelle geprüft, die der Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht erstattet.

IV. Statutenänderung und Auflösung

Art. 24

Statutenrevision

1 Statutenänderungen sind den Mitgliedern mit den Traktanden bekanntzugeben.

2 Für die Änderung der Statuten bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 25

Auflösung

1 Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2 Für den Auflösungsbeschluss ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmen erforderlich.

3 Die Liquidation erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bezeichneten Liquidatoren nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26

Geschlecht

1 Soweit diese Statuten für Personen die männliche Form verwenden, gilt diese gleichermaßen für das weibliche Geschlecht.

Art. 27

Inkrafttreten

1 Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

2 Die Amtszeit der amtierenden Organe endet mit der Annahme der Statuten.

Statutenrevision an der Mitgliederversammlung vom 9. Mai 2003.

Der Präsident: Carlo Schmid- Sutter
Die Protokollführerin: Monika Luck

Schweizer Werbung SW
Publicité Suisse PS
Pubblicità Svizzera PS
Swiss Advertising SA

Geschäftsstelle
Kappelergasse 14
Postfach 3021
8022 Zürich

Dachorganisation
der kommerziellen
Kommunikation

Organisation faîtière
de la communication
commerciale

Organizzazione mantello
della comunicazione
commerciale

Umbrella organisation
for commercial
communications